

Statuten Verein „Musical Fever“

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Mit dem Namen „Musical Fever“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern Stadt. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist somit eingeschränkt.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Produktion und Präsentation von Musicals auf Amateurbasis.
- b) Die Veranstaltung von Anlässen diverser Art; diese dienen der Musicalförderung und der Förderung des Vereinslebens.

Art. 3 Rechte und Pflichten

Dem Verein stehen alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den unter Art. 2 erwähnten Projekten zu. Der Verein übernimmt per Gründungsdatum insbesondere Rechte und Pflichten der Produzent:innen, Regisseur:innen, Schauspieler:innen und allen weiteren Beteiligten.

Art. 4 Geschlechtervielfalt

Der Verein steht für die Genderdiversität ein. Der Verein erkennt geschlechtliche Parität an und möchte diese bewusst fördern.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Gönnermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder

Wer bereit ist, innerhalb des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte und Pflichten der Aktivmitgliedschaft wahrzunehmen, kann Aktivmitglied werden, ungeachtet der

politischen, konfessionellen und nationalen Zugehörigkeit. Durch die Mitgliedschaft werden alle Rechte und Pflichten an Vereinsprojekten an den Verein abgetreten.

Art. 7 Passivmitglieder

Wer nicht mehr aktiv am Vereinszweck mitwirken kann, aber sich mit dem Verein verbunden fühlt und am Vereinsleben teilnehmen möchte, kann Passivmitglied werden, ungeachtet der politischen, konfessionellen und nationalen Zugehörigkeit. Die Passivmitgliedschaft steht nur Personen offen, die zuvor Aktivmitglied im Verein waren.

Art. 8 Gönnermitglieder

Wer den vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrag einbezahlt hat, kann Gönnermitglied des Vereins werden.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind von allen Mitgliederbeiträgen befreit. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte wie Mitglieder.

Art. 10 Automatischer Statuswechsel

Aktivmitglieder, welche nicht mehr aktiv am Vereinszweck mitwirken können und unentschuldig an der Generalversammlung fehlen, werden mit sofortiger Wirkung in den Status eines Passivmitgliedes versetzt.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

Bezahlt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht, erlischt die Mitgliedschaft per Ende Vereinsjahr des zweiten Jahres.

Im Weiteren erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss der Mitgliederverwaltung gemeldet werden. Es werden keine Austrittsgebühren erhoben.

Verhält sich ein Mitglied offensichtlich vereinsschädigend, so kann es von der Generalversammlung durch ein $\frac{3}{4}$ -Mehr an Stimmen vom Verein ausgeschlossen werden.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 12 Allgemeine Verpflichtungen

Die Mitglieder haben die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Sie sind verpflichtet sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einzusetzen.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung legt den Mitgliederbeitrag fest. Dieser beträgt bis zu einem allfälligen Änderungsantrag an einer ordentlichen Generalversammlung für Aktiv- und Passivmitglieder 35 Franken. Befreit vom Mitgliederbeitrag sind Ehrenmitglieder.

Art. 14 Stimm- und Wahlrecht / Generalversammlung

Die Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung verpflichtet, Passivmitglieder, Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder sind dazu berechtigt. Mit der Teilnahmeverpflichtung oder – Berechtigung verbunden sind das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht sowie das Antragsrecht an der Generalversammlung.

4. ORGANE

Art. 15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisor:innen

Art. 16 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jährlich anfangs Jahr statt. Der Vorstand beruft die Generalversammlung spätestens 14 Tage unter Angabe der Traktanden ein. Alle Teilnahmeberechtigten erhalten eine Einladung. Die Einladung wird per E-Mail versendet. Auf Wunsch des Mitgliedes, kann diese auch per Post zugestellt werden. Anträge können bis zehn Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Aktivmitglieder anwesend sind. Über Gegenstände, die nicht ordentlich angekündigt wurden, darf die Generalversammlung ebenfalls Beschluss fassen, jedoch ist dafür die 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 17 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für die ihr in den Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäfte. Das sind namentlich:

- Genehmigung des Generalversammlungs-Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts des:der Präsident:in
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Beiträge der Gönnermitglieder
- Wahl des:der Präsident:in, des Vorstandes und der Rechnungsrevisor:innen
- Tätigkeitsprogramm
- Anträge und Verschiedenes

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Personen wird der Wahlgang wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen gilt der Stichentscheid des:der Präsident:in.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden bei dem:der Präsident:in schriftlich ein Begehren stellen.

Es gelten die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung sinngemäss. Die a. o. Generalversammlung tritt aber nicht automatisch an die Stelle einer ordentlichen Generalversammlung.

Art. 20 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem:der Präsident:in, dem:der Aktuar:in und dem:der Kassier:in sowie, falls vorhanden, zudem mindestens einem Mitglied der aktuellen Produktionsleitung. Ein Vorstandsmitglied ist zugleich auch Vizepräsident:in. Der:die Präsident:in und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Der Vorstand regelt seine Geschäftsführung selbstständig. Der Vorstand erstattet in geeigneter Form Bericht über das Vereinsjahr. Er sorgt ferner für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und das Einhalten der Statuten.

Art. 22 Präsident:in und Vorstandsmitglieder

Der:die Präsident:in steht dem Vorstand vor und leitet die Generalversammlung. Präsident:in und Kassier:in zeichnen ihren Chargen individuell. Der:die Vizepräsident:in vertritt den:die Präsident:in im Verhinderungsfall.

Der:die Kassier:in besorgt das Kassawesen, führt die Rechnungen und die Mitgliederkontrolle.

Art. 23 Revisor:innen

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisor:innen. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des:der Kassier:in und die Berichterstattung darüber an der Generalversammlung.

5. FINANZEN

Art. 24 Budget

Der Verein finanziert sich insbesondere durch die Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Zinsen des Vereinsvermögens, Sponsoringeinnahmen, sowie durch allfällige Reinerlöse der erwähnten Veranstaltungen (Art. 2).

Art. 25 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen, jede weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für Unfälle an Vereinsanlässen haftet der Verein nicht.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Statutenrevision

Für die Abänderung der Statuten ist das 2/3- Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 27 Auflösung des Vereins

Der Verein „Musical Fever“ kann anlässlich einer Generalversammlung aufgelöst werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von 4/5 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zu kulturellen Zwecken übergeben. Genauer entscheidet die Generalversammlung.

Kriens, 20. Februar 2022 (Revision: 10. November 2001, 19. Februar 2005, 3. September 2011, 19. Oktober 2013, 30. Januar 2016, 23. Februar 2019, 22. Januar 2022)

Vereinspräsident:



Marco Suter

Vizepräsidentin:



Dina von Känel